

Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32H der Stadt Preetz „Bebauung nördlich der Lindenstraße zwischen Haselbusch und Wilhelm-Raabe-Straße, erneute Erweiterung des Lebensmitteldiscounters“ (Geltungsbereich siehe Anlage), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 12.12.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 32 H der Stadt Preetz „Bebauung nördlich der Lindenstraße zwischen Haselbusch und Wilhelm-Raabe-Straße, erneute Erweiterung des Lebensmitteldiscounters“ (Geltungsbereich siehe Anlage), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Bauamt der Stadt Preetz, Zimmer 12/13, Bahnhofstraße 27, 24211 Preetz, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ebenso kann die DIN 18005 Teil 1 zu den Festsetzungen zum Schallschutz eingesehen werden. Zusätzlich wurde der Bebauungsplan mit der Begründung ins Internet unter der Adresse www.preetz.de/Verwaltung-Politik/Ortsrecht/ eingestellt und ist über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Preetz geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Preetz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Preetz, den 26.01.2024

L. S.

Stadt Preetz
Bürgermeister
Tim Brockmann

